

Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur
Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 29.06.2011.**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 26. April 2012 (Az.: 666-1) werden die Besonderen Bestimmungen der Habitationsordnung der TU Darmstadt des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 29. März 2012 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 26. April 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Inhaltsverzeichnis

Hintergrundinformation.....	3
§ 1 Habilitation.....	3
§ 2 Habilitationsverfahren.....	3
§ 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	3
§ 4 Vorkolloquium.....	3
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation.....	3
§ 6 Zulassung zur Habilitation.....	3
§ 7 Habilitationsschrift.....	4
§ 8 Bestimmung der Referentinnen und Referenten.....	4

Hintergrundinformation

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften regeln spezifische Anforderungen des Fachbereichs an die Zulassung zur Habilitation, die Bestimmung der Referentinnen und Referenten sowie die Anzahl der erforderlichen Gutachten. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Habilitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt (Allgemeine Bestimmungen).

§ 1 Habilitation

Die Habilitation ist eine Hochschulprüfung, in der die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis über die Befähigung zur selbstständigen Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet erbringt.

§ 2 Habilitationsverfahren

- (1) Vor der Zulassung zur Habilitation ist ein Gesuch auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand nach § 5a der Allgemeinen Bestimmungen zu stellen.
- (2) Die Habilitationskommission setzt ein Fachmentorat aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 5a (6) der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

Für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand nach § 5a der Allgemeinen Bestimmungen und § 2 (1) der Besonderen Bestimmungen gelten folgende Voraussetzungen: Es liegen zwei wissenschaftliche Arbeiten vor, von denen eine in einem nach fachspezifischen Standards anerkannten Publikationsorgan mindestens eingereicht wurde. Bei nicht veröffentlichten Arbeiten ist eine Bestätigung über die Annahmehancen durch zwei amtierende Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs vorzulegen.

§ 4 Vorkolloquium

Vor Ablauf von drei Jahren nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand hat die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit, das Forschungsvorhaben und erste Ergebnisse fachbereichsöffentlich vorzustellen. Wird von der Möglichkeit eines Vorkolloquiums Gebrauch gemacht, bestimmt die Habilitationskommission drei hauptamtliche Professorinnen und Professoren für die Teilnahme am Vorkolloquium zur Berichterstattung an die Habilitationskommission über den Fortgang des Habilitationsprojektes. Bestehen hiernach Zweifel an den Erfolgsaussichten des Habilitationsvorhabens, bietet die Dekanin oder der Dekan gemeinsam mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Habilitandin oder dem Habilitanden ein Gespräch über den weiteren Fortgang des Habilitationsprojektes an.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

Ergänzend zu §§ 3 und 5 der Allgemeinen Bestimmungen kann zur Habilitation nur zugelassen werden, wer Habilitandin oder Habilitand am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ist.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

Ergänzend zum § 5 (1) der Allgemeinen Bestimmungen sichtet der Fachbereich vor der Zulassung zur Habilitation das Ergebnisprotokoll des Vorkolloquiums nach § 4 der Besonderen Bestimmungen, sofern dieses stattgefunden hat.

§ 7 Habilitationsschrift

Nach § 6 (2) der Allgemeinen Bestimmungen kann die Bewerberin oder der Bewerber an Stelle der Habilitationsschrift auch mehrere Einzelbeiträge vorlegen. Die Beiträge müssen geeignet sein, den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung in den Fächern der Habilitation zu erbringen. Die Einzelbeiträge müssen international anerkannten wissenschaftlichen Bewertungsstandards entsprechen und sind mit einem einleitenden Essay einzureichen, das die Einzelbeiträge in einen Forschungskontext einordnet. Bei einer kumulativen Habilitation handelt es sich um eine habilitationsfähige Leistung, wenn mindestens drei Veröffentlichungen in wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschriften, davon mindestens eine in Alleinautorenschaft, vorliegen.

Mit den Veröffentlichungen müssen mindestens acht Gesamtpunkte nach dem Ranking des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) oder nach dem Ranking des Vereins für Socialpolitik (VfS) erreicht werden. Dabei wird folgende Punkteverteilung zu Grunde gelegt:

A⁺: 8

A: 6

B: 4

C: 1

Ko-Autorenschaften werden nach folgender Formel bewertet: $2p/(n+1)$ mit p = Punkte gemäß Ranking, n = Anzahl der Autorinnen und Autoren.

Zum Zeitpunkt der Annahme als Habilitandin oder Habilitand soll die zugrunde liegende Version des Rankings für die Bewertung festgelegt werden. Die Entscheidung für eine kumulative Habilitation kann nach diesem Zeitpunkt getroffen werden. Änderungen der Rankings, die zum Vorteil der Habilitandin oder des Habilitanden sind, können berücksichtigt werden

§ 8 Bestimmung der Referentinnen und Referenten

Die Habitationskommission bestimmt mindestens drei Referentinnen und Referenten, darunter eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Darmstadt, 29.03.2012

Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Dirk Schiereck